



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général**  
**Generalsekretär**  
**Secretary General**

**NOT-21008**

**23.07.2021**

Original: EN

---

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

**Depositarmittellung**

Vom Fachausschusses für technische Fragen auf seiner 13. Tagung am 22. und 23. Juni 2021 getroffene Beschlüsse:

- Annahme einer neuen ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität
- Annahme einer neuen ETV zur Infrastruktur
- Überarbeitung der ETV zu Lokomotiven und Personenwagen
- Überarbeitung der ETV zu Güterwagen
- Überarbeitung der ETV zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In Übereinstimmung mit seinen in Artikel 20 und Artikel 33 § 6 des Übereinkommens festgelegten Zuständigkeiten hat der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 13. Tagung (Videokonferenz, 22. und 23. Juni 2021) die Annahme zweier neuer ETV und die Änderung dreier geltender ETV beschlossen. Die Beschlüsse betrafen die

- Annahme einer neuen ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität;
- Annahme einer neuen ETV zur Infrastruktur;
- Überarbeitung der ETV LOC&PAS (Lokomotiven und Personenwagen), mit der die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Fassung aufgehoben und ersetzt wird;
- Überarbeitung der ETV WAG (Güterwagen), mit der die am 1. April 2021 in Kraft getretene Fassung aufgehoben und ersetzt wird;
- Überarbeitung der ETV PRM (Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität), mit der die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Fassung aufgehoben und ersetzt wird.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. Januar 2022, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 19. November 2021. Nach Ablauf der Frist, werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Die angenommenen Texte stehen auf der Website der OTIF unter folgendem Pfad öffentlich zur Verfügung:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Notifizierungstexte](#) > [2021](#)



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Kopie zur Information an:**

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden